

29.06.98**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Azu Punkt der 728. Sitzung des Bundesrates am 10. Juli 1998

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen

KOM(98) 135 endg.; Ratsdok. 6985/98

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
A

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission einen Richtlinienvorschlag über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt hat. Der Bundesrat teilt die in der Mitteilung der Kommission getroffene Feststellung, wonach das Wohlbefinden der Hennen in Batteriekäfigen erheblich beeinträchtigt wird. Deshalb hält der Bundesrat unter Hinweis auf seinen Beschluß vom 3.05.1996 (BR-Drucksache 177/96 (Beschluß)) ein EU-weites Verbot der herkömmlichen Käfighaltung für erforderlich.

EU
A

2. Diesem Ziel wird die Vorlage nicht gerecht.

Ausgeliefert am 30. JUNI 1998

- EU
A 3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Beratungen des Richtlinienvorschlags in Brüssel dafür einzusetzen, daß
- die herkömmliche Käfighaltung nach angemessener Übergangsfrist EU-weit verboten wird, wobei ein ergänzender Außenschutz sicherzustellen ist
- 4.[EU,
A] [und die Entwicklung praxisrelevanter Alternativen auf der EU-Ebene forciert wird.];
- zur Wahrung der Wettbewerbsgleichheit die Befugnis der Mitgliedstaaten gestrichen wird, national Ausnahmen von wesentlichen Vorschriften der Vorlage wie etwa der Ausgestaltung der Käfige zulassen zu können;
 - Mindestnormen auch für alternative Haltungssysteme (Volieren- bzw. Bodenhaltung) festgelegt werden.
- EU
A 5. Darüber hinaus bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Beratungen in Brüssel auf die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen hinzuwirken:
- EU
A 6. Für Haltungssysteme, in denen sich die Tiere zwischen verschiedenen Ebenen frei bewegen können (Volierenhaltung) oder bei Bodenhaltung ist die Besatzdichte auf max. sieben Tiere pro qm Nutzfläche festzulegen. Die Nutzfläche ist zu definieren als Fläche, deren Bodenbeschaffenheit den diesbezüglichen Mindestanforderungen (z. B. Auftrittsmöglichkeit, Stand-sicherheit, Abschrägung) genügt, über der mindestens 40 cm Freiraum eingehalten wird und deren Breite mindestens 30 cm betragen muß.
- EU
A 7. Die eingestreute Fläche muß hinsichtlich ihrer Größe so bemessen sein, daß insgesamt auf einen qm Einstreufläche max. 48 Tiere kommen.
- EU
A 8. Auch für die ausgestalteten Käfige ist eine Mindestgröße der freiverfügbaren Käfigbodenfläche pro Tier und eine Mindestgröße für den Einstreuteil festzulegen.
- EU
A 9. Die vorgesehene Haltungsform in Käfigen mit Sitzstangen und 800 cm² Grundfläche/Tier ist ersatzlos zu streichen;
- A 10. im übrigen ist in der Richtlinie sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten ein nationales Verbot der Haltung von Legehennen in Käfigen erlassen können und dabei Regelungen zur Wahrung der Wettbewerbschancengleichheit treffen.

- EU
A 11. Für die Verwendung der ausgestalteten Käfige ist ebenfalls eine Mindestgangbreite von 1 m vorzusehen. Ferner muß die untere Käfigreihe mindestens 33 cm $\pm$ 3 cm über dem Boden des Besichtigungsganges angebracht sein, da nur so eine Einsichtnahme in die untere Käfigreihe möglich ist.
- EU
A 12. Für die Lüftung sollten Grenzwerte hinsichtlich Schadgaskonzentrationen und Luftaustausch angegeben werden.
- EU
A 13. Analog zu den einschlägigen Empfehlungen des Europarates ist der Einfall von natürlichem Tageslicht in die Stallungen zu fordern, sowie eine Mindestlichtintensität festzulegen. Bei künstlicher Beleuchtung ist eine zusammenhängende Dunkelphase von mindestens acht Stunden vorzusehen. Für die Bodenhaltung ist nicht eine konstante Lichtintensität, sondern eine gleichmäßige Ausleuchtung ohne Helligkeitsunterschiede im Aufenthaltsbereich der Tiere festzulegen.
- EU
A 14. Die vorgesehenen Übergangsfristen sind zu überarbeiten mit dem Ziel, die Abschaffung der herkömmlichen Käfighaltungen zu beschleunigen.
- EU
A 15. Ferner wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Beratungen die Aspekte des WTO-Abkommens zu beachten und sich auf internationaler Ebene dafür einzusetzen, daß die unter tierschutzkonformen Bedingungen erzeugten Eier durch wirksame Maßnahmen auf dem Weltmarkt wettbewerbsfähig gehalten werden.
- EU
A 16. Zusätzlich bittet der Bundesrat die Bundesregierung, unverzüglich die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier zu fordern, damit die zwingende Angabe des Haltungssystems auf den Eierverpackungen vorgeschrieben wird und die Nachvollziehbarkeit der Angaben durch entsprechende Maßnahmen in allen Mitgliedstaaten gegeben ist.
- EU
A 17. Auch die Kennzeichnung der nationalen Herkunft auf den Eierpackungen sollte verbindlich vorgesehen werden.
- EU
A 18. Die Bundesregierung wird fernerhin gebeten, im Hinblick auf die zu erwartende EU-Regelung unter Beachtung der Stellungnahme der Gruppe "Tierschutz" des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses und der daraus gezogenen Schlußfolgerung der Kommission die nationale Hennenhaltungsverordnung zu überarbeiten.